

Entwurf zur Satzung der Gemeinde Beggerow über den Bebauungsplan Nr. 1 "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl"

für das Gebiet, der Flurstücke 1, 41 (teilweise), 42 (teilweise), 43 (teilweise) und 44 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Buschmühl.
 Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVBl. M-V, S. 221), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Beggerow vom . . . und nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1 "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl" für das Gebiet, der Flurstücke 1, 41 (teilweise), 42 (teilweise), 43 (teilweise) und 44 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Buschmühl, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung Maßstab 1 : 1000



Planzeichenerklärung

I. Planzeichnerische Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO Sonstiges Sondergebiet, Sondergebiete gem. § 11 BauNVO und der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage
- Maß der baulichen Nutzung**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,6 Grundflächenzahl
H= 37,5 m ü. NN Höhe baulicher Anlagen (in Meter über NN mit Höhenbezug DHHN 92)
- Bauweise, Baugrenzen**
Baugrenze

- Verkehrflächen**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Ein- und Ausfahrt
private Straßenverkehrsfläche
Sichtdreieck
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
neu anzupflanzender Baum
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Maßnahmenbereiche
Hecken- und Baumpflanzung
Wiese
Umgrenzung für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
Leitung Telekom unterirdisch

III. Planzeichen ohne Normcharakter

1. Katasterliche Grundlagen

- Flurstück
- Flurstücksgrenze
- Flurstücknummer
- vermarkter Grenzpunkt
- nicht vermarkter Grenzpunkt
- Zuordnungspfeil
- Flur
- Flurnummer
- Flurgrenze
- Gemarkung Buschmühl - Gemarkungsname
- öffentliche Verkehrsfläche, Landesstraße L 27

2. Sonstige Kennzeichnungen

- 33,77 Höhenpunkt in m über NN (Höhenbezug DHHN 92)
- vorhandener Baum, der nicht dem Erhaltungsgebot unterliegt
- vorhandener Strauch, der nicht dem Erhaltungsgebot unterliegt
- Anbauverbotszone § 31 StrWG M-V

IV. Rechtsgrundlagen

- Grundlage für die Ausarbeitung der Satzung des Bebauungsplanes sowie des Verfahrensablaufes bildete das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
 Folgende weitere Gesetzestexte waren für die Erarbeitung des Bebauungsplanes maßgeblich:
- die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3706)
 - die Landesbauordnung M-V (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVBl. M-V, S. 221)
 - die Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1991, S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
 - das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
 - das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVBl. M-V, S. 221)

V. Hinweise

- Längen- und Höhenangaben erfolgen in Metern.
- Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanes ist ein Höhen- und Lageplan mit katasterlichen Eintragungen des Dipl.-Ing. Herbert Weinert, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Lindenstraße 16, 17109 Demmin vom Juli 2018. Die katasterlichen Eintragungen wurden im August 2018 aktualisiert.

Teil B - Text

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB

1.1. Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage

- #### 1.2. Art der Nutzung im Sonstigen Sondergebiet
- Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespist wird, zulässig.
 Zulässige Nutzungen sind im Einzelnen:
- fest aufgeständerte polykristalline Photovoltaik-Module,
 - Wechselrichterstationen,
 - Transformatoren,
 - Einzäunung bis 2,00 m Höhe (auch außerhalb der Baugrenzen).

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

- #### 2.1. Höhe der baulichen Anlagen gem. § 18, Abs. 1 BauNVO
- Die untere Bezugsebene ist die ebene Fläche, die durch 3 Höhenbezugspunkte bestimmt wird. Als oberster Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungsline der baulichen Anlagen.
 Die Höhe der baulichen Anlage wird als der senkrecht (lotrecht) gemessener Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage zur idealen unteren Bezugsebene bestimmt. Die festgehaltenen Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile entsprechend § 23 Abs. 3 BauNVO bis max. 0,50 m überschritten werden.
- #### 2.2. Zulässige Grundfläche § 19 Abs. 2 BauNVO
- bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl sind die Grundflächen aller baulichen Anlagen einzurechnen. Als anrechenbare Grundfläche der Module gilt die Fläche, die durch die Module überstülpt wird.
- #### 2.3. Zulässige Grundfläche § 19 Abs. 2 BauNVO
- bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl sind die Grundflächen aller baulichen Anlagen einzurechnen. Als anrechenbare Grundfläche der Module gilt die Fläche, die durch die Module überstülpt wird.

3. Nebenanlagen

gem. § 14 Abs. 1 BauGB

- #### 3.1. Nebenanlagen gem. § 14, Abs. 1 BauNVO
- Einfluchtungen der Photovoltaik-Anlage sind bis zu einer Höhe von 2,00 m innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

II. Naturschutzrechtliche Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB und § 1a Abs. 3 BauGB

- #### 2.1. Eingriffskompensation
- der zu erwartende Eingriff in Höhe von 1,38 ha FAZ wird innerhalb des Gemeindegebietes kompensiert.

Vorsorglicher Artenschutz (PV-Betrieb)
 Zum Schutz des sich darüber hinaus sukzessions- und pflegebedingte einstellenden Artenspektrums an Boden-/Wiesenbrütern ist während des Betriebes der PV-Anlage folgendes zu beachten:

- kein Pestizidsatz,
- umlaufender Schutzzaun zur Gewährung größtmöglicher Störungsarmut,
- mehrmalige Mahd der Modulzwischenflächen und der Modulunterflächen zum Schutz der Bodenbrüter nicht vor dem 15.07. eines jeden Jahres.

Verfahrensvermerke

- Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beggerow die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen am . . . beschlossen.
 Beggerow, den . . . - Siegel - . . . die Bürgermeisterin

- Die Planungsanzeige gemäß § 21 LPlG und § 246a Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgte am . . .
 Beggerow, den . . . - Siegel - . . . die Bürgermeisterin

- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist am . . . durchgeführt worden.
 Beggerow, den . . . - Siegel - . . . die Bürgermeisterin

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom . . . zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Beggerow, den . . . - Siegel - . . . die Bürgermeisterin

- Die Gemeindevertretung hat am . . . den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl", bestehend aus dem Teil A-Planzeichnung und dem Teil B-Text, sowie der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Demmin-Land am . . . veröffentlicht worden.
 Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Demmin-Land unter der Internetadresse <http://www.amt-demmin-land.de>.
 Beggerow, den . . . - Siegel - . . . die Bürgermeisterin

- Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl", bestehend aus dem Teil A-Planzeichnung und dem Teil B-Text, sowie der Begründung haben in der Zeit vom . . . bis zum . . . während folgender Zeiten

Di. 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Do. 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Fr. 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
 Mo. und Fr. geschlossen

Im Amt Demmin-Land, Baumt, Goethestraße 43, 17109 Demmin nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen.
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Demmin-Land am . . . veröffentlicht worden.
 Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Demmin-Land unter der Internetadresse <http://www.amt-demmin-land.de>.

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am . . . geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist am . . . mitgeteilt worden.
 Beggerow, den . . . - Siegel - . . . die Bürgermeisterin

- Der katastermäßige Bestand wird am . . . geprüft und als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechnerische Flurkarte im Maßstab 1: . . . vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
 Demmin, den . . . - Siegel - . . . Dipl.-Ing. H. Weinert
 öffentlich bestellter
 Vermessungsingenieur

- Der Bebauungsplan Nr. "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl", bestehend aus dem Teil A-Planzeichnung und dem Teil B-Text wurde am . . . von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am . . . gebilligt.
 Beggerow, den . . . - Siegel - . . . die Bürgermeisterin

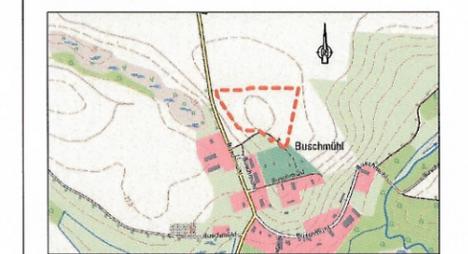
- Die Genehmigung des Bebauungsplan Nr. "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl" wurde durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben vom . . . mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 Beggerow, den . . . - Siegel - . . . die Bürgermeisterin

- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom . . . erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates Mecklenburgische Seenplatte vom . . . AZ . . . bestätigt.
 Beggerow, den . . . - Siegel - . . . die Bürgermeisterin

- Der Bebauungsplan Nr. "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl", bestehend aus dem Teil A-Planzeichnung und dem Teil B-Text wird hiermit ausgestellt.
 Beggerow, den . . . - Siegel - . . . die Bürgermeisterin

- Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Demmin-Land am . . . bekannt gemacht worden.
 In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Vertretung von Vorfahrts- und Fernverkehrsflächen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
 Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Demmin-Land unter der Internetadresse <http://www.amt-demmin-land.de>.
 Beggerow, den . . . - Siegel - . . . die Bürgermeisterin

Übersichtskarte: unmaßstäblich



Entwurf zur Satzung der Gemeinde Beggerow über den Bebauungsplan Nr. 1 "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl"

Stand: 16. November 2018

Maßstab 1 : 1.000

BEARBEITET DURCH:
 Ingenieurbüro Teetz
 Mühlentack 7, 17109 Demmin
 Tel. 03958 / 22 20 47 info@ib-teetz.de

Vorentwurf zur Satzung der Gemeinde Beggerow über den Bebauungsplan Nr. 1 "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl"

für das Gebiet, der Flurstücke 1, 41 (teilweise), 42 (teilweise), 43 (teilweise) und 44 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Buschmühl.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), letzte berücksichtigte Änderung §§ 6,46,85 geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. M-V, S. 331), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Beggerow vom ... und nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl" für das Gebiet, der Flurstücke 1, 41 (teilweise), 42 (teilweise), 43 (teilweise) und 44 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Buschmühl, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung Maßstab 1 : 2000



II. Planzeichen ohne Normcharakter

- Katasterliche Grundlagen**
 - Flurstück
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - vermarkter Grenzpunkt
 - nicht vermarkter Grenzpunkt
 - Zuordnungspfeil
 - Flur
 - Flurnummer
 - Flurgrenze
 - Gemarkung Buschmühl
 - Gemarkungsname

- Sonstige Kennzeichnungen**
 - 33,77 Höhenpunkt in m über NHN
 - vorhandener Baum, der nicht dem Erhaltungsgebot unterliegt
 - vorhandener Strauch, der nicht dem Erhaltungsgebot unterliegt

IV. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Ausarbeitung der Satzung des Bebauungsplanes sowie des Verfahrensablaufes bildete das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) Folgende weitere Gesetzestexte waren für die Erarbeitung des Bebauungsplanes maßgeblich:

- die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- die **Landesbauordnung M-V (LbauO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), letzte berücksichtigte Änderung §§ 6,46,85 geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. M-V, S. 331)
- die **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 1991, S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057)
- das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434)
- das **Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVBl. M-V, S. 431, 436)

V. Hinweise

- Längen- und Höhenangaben erfolgen in Metern.
- Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanes ist ein Höhen- und Lageplan mit katasterlichen Eintragungen des Dipl.-Ing. Herbert Wehnert, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Lindenstraße 16, 17109 Demmin vom Juli 2018. Die katasterlichen Eintragungen wurden im August 2018 aktualisiert.

Teil B - Text

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO**
Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage
- Art der Nutzung im Sonstigen Sondergebiet**
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespist wird, zulässig.
Zulässige Nutzungen sind im Einzelnen:
- fest aufgeständerte polykristalline Photovoltaik-Module,
- Wechselrichterstationen,
- Transformatoren,
- Einzelnutzung bis 2,20 m Höhe (auch außerhalb der Baugrenzen).
- Nutzungszeitraum**
Die Photovoltaikfreiflächen-Anlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 20 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und endet am 31. Dezember 2039. Optional ist nach Ablauf des Erneuerbare-Energien-Gesetz ein weiterer Betrieb der Anlage für 10 Jahre möglich.
- Maß der baulichen Nutzung**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
- Höhe der baulichen Anlagen gem. § 18, Abs. 1 BauNVO**
Die untere Bezugsebene ist die ideale ebene Fläche, die durch 3 Höhenbezugspunkte bestimmt wird.
Als oberster Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.
Die Höhe der baulichen Anlage wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage zur idealen unteren Bezugsebene bestimmt. Die festgehaltenen Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile entsprechend § 23 Abs. 3 BauNVO bis max. 0,50 m überschritten werden.
- Zulässige Grundfläche § 19 Abs. 2 BauNVO**
bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenanzahl sind die Grundflächen aller baulichen Anlagen einzurechnen. Als anrechenbare Grundfläche der Module gilt die Fläche, die durch die Module übersteigt wird.
- Nebenanlagen**
gem. § 14 Abs. 1 BauGB
- Nebenanlagen gem. § 14, Abs. 1 BauNVO**
Einfriedungen der Photovoltaik-Anlage sind bis zu einer Höhe von 2,20 m innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

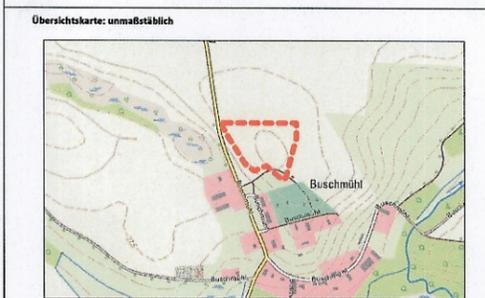
II. Naturschutzrechtliche Festsetzungen

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB und § 1a Abs. 3 BauGB
- Eingriffskompensation**
der zu erwartende Eingriff in Höhe von 13,81 ha FAQ wird innerhalb des Gemeindegebietes kompensiert.
Vorsorglicher Artenschutz (PV-Betrieb)
Zum Schutze des sich darüber hinaus sukzessions- und pflegebedingt einstellenden Artenreichtums an Boden- / Wiesentrütern ist während des Betriebes der PV-Anlage folgendes zu beachten:
- kein Pestizideinsatz,
- umlaufender Schutzzaun zur Gewährung größtmöglicher Störungsarmut,
- einmalige Mahd der Modulzwischenflächen und der Modulunterflächen zum Schutz der Bodenrüter nicht vor dem 15.07. eines jeden Jahres.

Verfahrensvermerke

- Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beggerow die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen am ... beschlossen.
Beggerow, den ... Siegel ... Bürgermeisterin
- Die Planungsanzeige gemäß § 21 LPlG und § 246a Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgte am ...
Beggerow, den ... Siegel ... Bürgermeisterin
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist am durchgeführt worden.
Beggerow, den ... Siegel ... Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Beggerow, den ... Siegel ... Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl", bestehend aus dem Teil A-Planzeichnung und Teil B-Text, sowie der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Demmin-Land am ... veröffentlicht worden.
Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Demmin-Land unter der Internetadresse <http://www.amt-demmin-land.de>.
Beggerow, den ... Siegel ... Bürgermeisterin
- Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl", bestehend aus dem Teil A-Planzeichnung und dem Teil B-Text, sowie der Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten
Di. 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Do. 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Fr. 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
Mo. und Fr. geschlossen
im Amt Demmin-Land, Bauamt, Goethestraße 43, 17109 Demmin nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Demmin-Land am ... veröffentlicht worden.
Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Demmin-Land unter der Internetadresse <http://www.amt-demmin-land.de>.
Beggerow, den ... Siegel ... Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist am ... mitgeteilt worden.
Beggerow, den ... Siegel ... Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand wird am ... geprüft und als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: ... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Demmin, den ... Siegel ... Dipl.-Ing. H. Wehnert
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Der Bebauungsplan Nr. "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl", bestehend aus dem Teil A-Planzeichnung und dem Teil B-Text wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am ... gebilligt.
Beggerow, den ... Siegel ... Bürgermeisterin

- Die Genehmigung des Bebauungsplan Nr. "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl" wurde durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben vom ... AZ: ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Beggerow, den ... Siegel ... Bürgermeisterin
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom ... AZ: ... bestätigt.
Beggerow, den ... Siegel ... Bürgermeisterin
- Der Bebauungsplan Nr. "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl", bestehend aus dem Teil A-Planzeichnung und dem Teil B-Text wird hiermit ausgefertigt.
Beggerow, den ... Siegel ... Bürgermeisterin
- Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Demmin-Land am ... bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Demmin-Land unter der Internetadresse <http://www.amt-demmin-land.de>.
Beggerow, den ... Siegel ... Bürgermeisterin



Vorentwurf zur Satzung der Gemeinde Beggerow über den Bebauungsplan Nr. 1 "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Buschmühl"

Stand: 16. Juli 2018 Maßstab 1 : 2.000
BEARBEITET DURCH:
Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7, 17109 Demmin
Tel. 03998 / 22 20 47 info@ib-teetz.de